

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 217/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der O[REDACTED] Minen AG, gesetzlich vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Dr. B[REDACTED] und K[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED]/M[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Flecken S[REDACTED], gesetzlich vertreten durch
den Gemeindedirektor, Rathaus, S[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagter und Revisionsbeklagter,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp am 28. Februar 1985 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. November 1983 - 11 U 280/82 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 150.000,- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat das Schreiben vom 18. April 1961 dahin ausgelegt, es enthalte keine die Gemeinde gegenüber der Klägerin verpflichtende Erklärung über den stufenweisen Ausbau des streitigen Zufahrtsweges. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch bei Berücksichtigung des mit "Abkommen" überschriebenen Schriftstücks mit Datum vom 8. April 1961 und des Schreibens der Gemeinde O [REDACTED]

- 3 -

vom 24. November 1972 ergibt sich nicht, daß die Ortsvertretung mehr zugesagt hat, als sich dafür einzusetzen, daß künftig 15% der von der Klägerin abgeführten Gewerbesteuer für den Ausbau der Straße verwendet werden. Einer unbedingten Verpflichtung zum Ausbau steht dies nicht gleich.

Auf die Fragen der Wirksamkeit einer solchen Verpflichtungserklärung sowie der Einhaltung der gemeindlichen Vertretungsvorschriften kommt es bei dieser Sachlage nicht an.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

